

27.06.94**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - Wizu **Punkt**der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften

(Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

A**1. Der federführende Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu verlangen.

B**2. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

C

3. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Zu Artikel 2 (Börsengesetz)

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder ermächtigt sind, die Kosten der Börsenaufsicht durch Landesgesetze zu regeln, in denen die Kosten der Aufsicht den zu beaufsichtigenden Börsen und Maklern auferlegt werden können. Die Kostenfrage ist im Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz bewußt nicht geregelt worden, um die Länderkompetenz zur Schaffung einer Kostenregelung nicht zu beschränken. Der Bundesrat teilt insoweit die von der Bundesregierung und dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages geäußerte Rechtsauffassung und verweist auf Parallelregelungen wie etwa § 101 VAG.